

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2016 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2016 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Wien (7. Satzungs-Novelle 2016) beschlossen:

1. § 21 Absatz 2 lautet wie folgt:

„(2) Die Turnusärztevertreter wählen aus ihrer Mitte einmal jährlich den Vorsitzenden und höchstens drei Stellvertreter in getrennten Wahlgängen nach folgenden Grundsätzen:

- a) aktiv wahlberechtigt sind nur Turnusärztevertreter sowie dessen erster Stellvertreter;
- b) passiv wahlberechtigt sind nur Turnusärztevertreter; nur sie können zu Vorsitzenden der Turnusärztekonzferenz oder dessen Stellvertreter gewählt werden.

Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden der Turnusärztekonzferenz aus der Turnusärzteversammlung seines Hauses oder im Falle eines Verzichtes verliert dieser seine Funktion in der Turnusärztekonzferenz und ist vom Kurienobmann der Kurie der angestellten Ärzte ehestmöglich, längstens aber innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl anzuordnen.

Der Vorsitzende der Turnusärztekonzferenz leitet die Turnusärztekonzferenz und hat diese mindestens einmal pro Quartal einzuberufen. Der Sektionsvorsitzende oder der jeweils ranghöchste Stellvertreter wird als ständiger Teilnehmer der Turnusärztekonzferenz von der Sektion der Turnusärzte entsandt.“

2. Nach § 21 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Stimmrecht in der Turnusärztekonzferenz kommt nur Turnusärztevertretern und deren ersten Stellvertretern zu.“

3. § 24 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Funktionsperiode aller in den Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen, Betroffenen- und Turnusärzteversammlungen sowie in der Betroffenenvertreter- und Turnusärztekonzferenz gewählten Funktionsträger sowie aller Refe-

renten und Ausschüsse entspricht der Funktionsperiode des Kammervorstandes der Ärztekammer für Wien, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt worden ist.“

4. Nach § 32 wird folgender § 33 neu hinzugefügt:

„§ 33 Inkrafttretensbestimmungen der 7. Satzungs-Novelle 2016

Die Bestimmungen der § 21 Abs. 2 und 2a sowie § 24 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 14. Juni 2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.“



Ao.Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident